

Satzung

der Kreisfeuerwehr Wittmund

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.1010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Wittmund. Sie besteht neben den in §19 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einheiten und Einrichtungen zudem aus den kreiseigenen Fahrzeugen des Brandschutzes. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadt- und Gemeinden

- Wittmund
- Esens
- Friedeburg
- Holtriem
- Langeoog
- Spiekeroog

unterhaltenen Stadt- und Gemeindefeuerwehren.

Die Stadtfeuerwehr Wittmund besteht aus sieben Ortswehren.

Die Gemeindefeuerwehr Esens besteht aus fünf Ortswehren.

Die Gemeindefeuerwehr Friedeburg besteht aus sechs Ortswehren.

Die Gemeinde Feuerwehr Holtriem besteht aus vier Ortswehren.

Die Inselgemeindefeuerwehr Langeoog besteht aus einer Gemeindefeuerwehr.

Die Inselgemeindefeuerwehr Spiekeroog besteht aus einer Gemeindefeuerwehr.

(2) Die Stadt- und Gemeindefeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und/oder der Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Wittmund einzusetzen.

§2 Leitung der Kreisfeuerwehr

(1) Die Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet (§21 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder den stellvertretenden Kreisbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sollte nicht aus der gleichen Stadt oder Gemeinde kommen wie die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. der stellvertretenden Kreisbrandmeister. Die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. stellvertretenden Kreisbrandmeister nehmen die Vertretung im gesamten Gebiet des Landkreises Wittmund gleichberechtigt wahr.

(3) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden in einer Dienstanweisung des Landkreises Wittmund näher geregelt.

§3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Einheitengliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Kreisfeuerwehreinheiten:

- Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer
- Stellvertretende Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Stellvertretender Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer
- Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft
- Stellvertretende Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder Stellvertretender Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft
- Leiterin Gefahrgutzug oder Leiter Gefahrgutzug
- Stellvertretende Leiterin Gefahrgutzug oder Stellvertretender Leiter Gefahrgutzug

für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder der Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Leiterin Gefahrgutzug oder Leiter Gefahrgutzug kann die ihnen unterstehenden Führungskräfte nach Maßgabe des §8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Kreisfeuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§4 Kreiskommando

(1) Das Kreiskommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen dem Kreiskommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr innerhalb des Landkreises Wittmund und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages des Landkreises Wittmund für den Bereich der Kreisfeuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von überörtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Kreisfeuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen der NABK,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Kreisfeuerwehrbedarfsplanung,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach §3 NBrandSchG.

(2) Das Kreiskommando besteht aus

- a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister, den Stadtbrandmeisterinnen und Stadtbrandmeistern, den Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sowie den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen und stellvertretenden Stadtbrandmeistern, der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin und dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart und der Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten oder dem Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten, der Kreisfeuerwehrpressewartin oder dem Kreisfeuerwehrpressewart, der Kreisbildungsleiterin oder dem Kreisbildungsleiter, der Kreisfunkmeisterin oder dem Kreisfunkmeister, der Kreisschirrmeisterin oder dem Kreisschirrmeister, der Kreisatemschutzbeauftragten oder dem Kreisatemschutzbeauftragten, der Kreisbrandschutzerzieherin oder dem Kreisbrandschutzerzieher, der Kreisfrauenbeauftragten, der Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder dem Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, der Leiterin des Gefahrgutzuges oder dem Leiter des Gefahrgutzuges, der Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder dem Leiter der Technischen Einsatzleitung als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchstabe a und b genannten Kreiskommandomitglieder von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kreiskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(4) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreiskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Kreiskommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Kreiskommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn der Landkreis Wittmund oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Kreiskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kreiskommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund zuzuleiten.

§5 Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando

(1) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dem Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando obliegen auf der Kreisebene die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Kreisfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Kreisfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

(3) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando besteht aus

- a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister,
- c) den Stadtbrandmeisterinnen oder dem Stadtbrandmeistern
- d) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeistern
- e) den Gemeindebrandmeisterinnen oder dem Gemeindebrandmeistern
- f) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
- g) der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart, als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 3 Buchstabe g werden von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando aufgenommen werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe g und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.

(4) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando ist einzuberufen, wenn die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann an allen Sitzungen des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos gelten § 4 Absatz 6 bis 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund und dem Kreiskommando zuzuleiten.

§9 KreisjugendfeuerwehrwartIn

(1) Mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Wittmund wird eine für die Jugendarbeit besonders interessierte und geeignete Feuerwehrführungskraft beauftragt. Diese Kameradin oder dieser Kamerad wird auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde-, und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen bzw. Stadt-, Gemeinde- oder Ortsjugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt und führt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. Kreisjugendfeuerwehrwart.

(2) Zur Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreisjugendfeuerwehrwartes ist eine oder auch zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartinnen bzw. ein oder auch zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§10 KreisfunkmeisterIn

(1) Zur Durchführung, Koordinierung und Überprüfung des Sprechfunkbetriebes und der Alarmierung wird eine Kreisfunkmeisterin oder ein Kreisfunkmeister bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeisterin oder dem Stadt- oder Gemeindebrandmeisters für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisfunkmeisterin bzw. der Kreisfunkmeister kann eine Dienstanweisung regeln.

§11 KreisfeuerwehrschriftführerIn

(1) Als Beisitzer für das Kreiskommando und das Stadt- und Gemeindebrandmeisterkommando wird eine Kreisfeuerwehrschriftführerin oder ein Kreisfeuerwehrschriftführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisfeuerwehrschriftführerin bzw. des Kreisfeuerwehrschriftführer kann eine Dienstanweisung regeln.

§12 KreispressewartIn

(1) Um bei Großschadenslagen über den Stadt- und Gemeindegrenzen hinweg eine zentrale Medienbetreuung sicher zu stellen und um aktive Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten wird eine Kreispressewartin oder ein Kreispressewart bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreispressewartin bzw. des Kreispressewartes kann eine Dienstanweisung regeln.

§13 Kreisatemschutzbeauftragte/r

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung der Stadt- und Gemeindeatemschutzgerätewarte wird eine Kreisatemschutzbeauftragte oder ein Kreisatemschutzbeauftragter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisatemschutzbeauftragten bzw. des Kreisatemschutzbeauftragtem kann eine Dienstanweisung regeln.

§14 KreisbrandschutzerzieherIn

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der brandschutztechnischen Aus- und Fortbildung der Stadt- und Gemeindebrandschutzerzieher wird eine Kreisbrandschutzerzieherin oder ein Kreisbrandschutzerzieher bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisbrandschutzerzieherin bzw. des Kreisbrandschutzerzieher kann eine Dienstanweisung regeln.

§15 Kreisfrauenbeauftragte

- (1) Als Interessenvertretung der Frauen in den Stadt- und Gemeindefeuerwehren wird eine Kreisfrauenbeauftragte bestellt. Vorgeschlagen wird die Kreisfrauenbeauftragte von den Frauen der Stadt- und Gemeindefeuerwehren. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisfrauenbeauftragte kann eine Dienstanweisung regeln.

§16 KreisfeuerwehrebereitschaftsführerIn

- (1) Im Rahmen des Katastrophenschutzes, wird eine Kreisfeuerwehrebereitschaft aufgestellt. Zur Durchführung und Überwachung dieser Kreisfeuerwehrebereitschaft wird eine Kreisfeuerwehrebereitschaftsführerin oder ein Kreisbereitschaftsführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisbereitschaftsführerin bzw. des Kreisbereitschaftsführers kann eine Dienstanweisung regeln.

§17 LeiterIn des Gefahrgutzuges

- (1) Im Rahmen der Gefährdungsabwehr von Gefahrgut wird ein Gefahrgutzug aufgestellt. Zur Durchführung und Überwachung des Gefahrgutzuges wird eine Leiterin des Gefahrgutzuges oder ein Leiter des Gefahrgutzuges bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Leiterin des Gefahrgutzuges bzw. des Leiters des Gefahrgutzuges kann eine Dienstanweisung regeln.

§18 LeiterIn der Technischen Einsatzleitung

- (1) Im Auftrage des Landkreises Wittmund als Katastrophenschutzbehörde wird eine Technische Einsatzleitung aufgestellt. Ausschließlich die Mitglieder dieser besetzen den ELW2 des Landkreises Wittmund. Zur Durchführung, Leitung und Überwachung der Technischen Einsatzleitung wird eine Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder ein Leiter der Technischen Einsatzleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt, wie im §22 Absatz 1 Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz geregelt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters sowie den Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren.

Die Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. der Leiter der Technischen Einsatzleitung muss selbst in der Technischen Einsatzleitung tätig sein und wird aus diesem Kreis vorgeschlagen.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Leiterin der Technischen Einsatzleitung bzw. des Leiters der Technischen Einsatzleitung kann eine Dienstanweisung regeln.

§19 Feuerwehrtechnische Zentrale

- (1) Der Landkreis Wittmund unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Wittmund zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Regelung der Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Landkreis Wittmund.

- (2) Kreisschirrmeisterin bzw. Kreisschirrmeister sollen nicht gleichzeitig Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister sein.

- (3) Die technische Fachaufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister.

§20 Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Wittmund.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den 18.12.2018

Landkreis Wittmund

Holger Heymann